

Antragsbereich I / **Antrag I1**

AntragstellerInnen: UB München-Stadt

Empfänger: Landesparteitag
Landtagsfraktion

I1: Gründung kommunaler Unternehmen erleichtern

Gemeinden müssen die Möglichkeit erhalten, im Einzelfall frei über den Erhalt oder die Gründung kommunaler Unternehmen zu entscheiden.

5

Insbesondere Art. 61 II 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) ist daher zu

10 streichen („Aufgaben sollen in geeigneten Fällen daraufhin untersucht werden, ob und in welchem Umfang sie durch nichtkommunale Stellen, insbesondere durch private Dritte oder unter Heranziehung Dritter, mindestens ebenso gut erledigt werden
15 können.“).

Außerdem sind die Anforderungen (insbesondere
20 des Artikel 87 BayGO) zugunsten

Kommunaler Unternehmen zu erleichtern. Insbesondere die Regelungen, dass ein

25 öffentlicher Zweck das Unternehmen „erfordern“

muss, ist anzupassen.

30 Am besten wäre es aber, wenn die Gemeinden im Einzelfall frei über die Gründung

kommunaler Unternehmen entscheiden könnten, also weder Erforderlichkeit noch Nutzen begründen
35 müssten. Es ist daher langfristig darauf hinzuwirken, dass die

entsprechenden Regelungen der EU und der World Trade Organisation (WTO) dies künftig ermöglichen.

40

Begründung

In der Bayerischen Gemeindeordnung ist der Grundsatz verankert, dass Gemeinden ihre Aufgaben dahingehend untersuchen sollen, ob sie nicht durch
45 private Dritte mindestens ebenso gut erledigt werden können. Dies spiegelt den Wunsch des Gesetzgebers nach Privatisierung kommunaler Aufgaben und Unternehmen wider. Die Privatisierung kommunaler Aufgaben führt häufig aber zu einer Verschlechterung
50 der Situation vor Ort. Die Anregung der Privatisierung ist daher zu streichen.

55 Viele Gemeinden möchten mittlerweile wieder mehr Aufgaben in kommunaler Hand, insbesondere durch die Gründung kommunaler Unternehmen, erledigen. Nach der derzeitigen Regelung ist aber die Gründung kommunaler Unternehmen nur dann möglich, wenn

60 ein öffentlicher Zweck dies „erfordert“. Dies bedeutet,
dass kein privates Unternehmen vorhanden sein darf,
welches den Zweck ebenso erfüllen könnte. Um die
Gemeinden in ihrer kommunalen Selbstverwaltung
zu stärken soll die Darlegung der Erforderlichkeit
65 künftig entfallen.

Einige Bundesländer in Deutschland enthalten in
70 ihren Gemeindeordnungen oder entsprechenden
Gesetzen bereits eine Regelung in Bezug zumindest
auf den „Nutzen“ bzw. „dienen“ für den Öffentlichen
Zweck. Dies soll auch in Bayern künftig so sein. Damit
würde den Gemeinden in ihrer kommunalen Selbst-
75 verwaltung größerer Spielraum eröffnet in Bezug
auf die Frage, ob sie öffentliche Daseinsvorsorge in
kommunaler oder privater Trägerschaft gewährleis-
ten wollen. Selbstverwaltung zu stärken soll die
Darlegung der Erforderlichkeit künftig entfallen.

80
Einige Bundesländer in Deutschland enthalten in ih-
ren Gemeindeordnungen oder entsprechenden Ge-
setzen bereits eine Regelung in Bezug zumindest
auf den „Nutzen“ bzw. „dienen“ für den Öffentli-
85 chen Zweck. Dies soll auch in Bayern künftig so sein.
Damit würde den Gemeinden in ihrer kommunalen
Selbstverwaltung größerer Spielraum eröffnet in Be-
zug auf die Frage, ob sie öffentliche Daseinsvorsor-
ge in kommunaler oder privater Trägerschaft gewähr-
90 leisten wollen.